## 1. Nachtragshaushaltssatzung

## der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes hat der Rat der Gemeinde Heyen in der Sitzung am 16.04.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	–Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	408.600	45.800	0	454.400
ordentliche Aufwendungen	408.600	49.200	0	457.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender	389.300	45.800	0	435.100
Verwaltungstätigkeit				
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	364.600	47.300	0	411.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	67.300	29.700	0	97.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	92.000	135.000	0	227.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen	456.600	75.500	0	532.100
des Finanzhaushalts	450.000	13.300		332.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen	456.600	182.300	0	638.900
des Finanzhaushalts	100.000	102.000		000.000

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmamßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 64.800 Euro um 7.700 Euro erhöht und damit auf 72.500 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 10 v.H. des Haushaltsansatzes, bzw. des Deckungskreises, höchstens aber 10.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

Heyen, den 16. April.2020

Gemeinde Heyen

gez. M. Zieseniß

Bürgermeister